



LANDRATSAMT BAYREUTH

Fachbereich Gesundheitswesen

Landratsamt Bayreuth · Gesundheitswesen · 95440 Bayreuth

MERKBLATT

für Heilpraktikeranwärter und für Antragsteller,
die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie
beschränkte Erlaubnis oder eine auf das Gebiet eines staatlich geregelten
Heilhilfsberuf (z. B. Physiotherapie) beschränkte Erlaubnis beantragen

Rechtliche Grundlagen

Es gilt das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz, BGBl. III 2122-2) samt Durchführungsverordnung (BGBl. III 2122-2-1). Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer „die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will“. Ausübung der Heilkunde ist dabei „jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 27.01.2010 Az.: 32-G8584-2009/1-5 (AllMBI Nr. 2/2010), enthält u. a. Hinweise zu:

- Erfordernis der Erlaubnis,
- Erlaubnisvoraussetzungen,
- Erlaubnisverfahren,
- Kenntnisüberprüfung,
- Kosten des Überprüfungsverfahrens,
- Gutachterausschuss.

Anmeldung

Voraussetzungen

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen,
- sich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt unterziehen.

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich.

Antragstellung

Sie stellen Ihren Antrag bei der für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt). Grundsätzlich werden zur Prüfung in Bayreuth nur Antragsteller mit Hauptwohnsitz in Oberfranken geprüft.

In Ausnahmefällen werden Antragsteller mit Hauptwohnsitz außerhalb Oberfrankens von uns geprüft, sofern Sie in schriftlicher Form detailliert und konkret nachweisen können, dass Sie eine Tätigkeit als Heilpraktiker in Oberfranken nach erfolgreich absolvierter Prüfung binnen einen Jahres aufnehmen werden. Die Angaben werden von uns nach Ablauf der Jahresfrist überprüft.

Bei Ihrer Kreisverwaltungsbehörde erfahren Sie auch, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen, wie z. B.:

- Geburtsurkunde,
- ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate), wonach Sie in gesundheitlicher, also physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Berufsausübung (als Heilpraktiker bzw. Ausübung der Heilkunde eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie) geeignet sind,
- amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate),
- Nachweis über Schulabschluss.

Bei der Antragstellung müssen Sie außerdem angeben,

- ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben,
- ob Sie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis, eine auf die heilkundliche Psychotherapie beschränkte Erlaubnis, oder eine auf das Gebiet eines staatlich geregelten Heilhilfsberuf (z. B. Physiotherapie) beschränkte Erlaubnis beantragen.

Termine

Die Überprüfungen werden in Bayern einheitlich durchgeführt, und zwar jeweils **am dritten Mittwoch im März** sowie am **zweiten Mittwoch im Oktober**. Aufgrund der hohen Zahl von

Anträgen benötigen wir eine ausreichende Vorlaufzeit, um Prüfungsräume, Aufsichts- und Korrekturpersonal – sowie für den mündlichen Teil der Überprüfungen Beisitzer – bereithalten zu können.

Anmeldeschluss für die Überprüfung im März ist der **31. Dezember** des Vorjahres, für die Überprüfung im Oktober der **30. Juni** des laufenden Jahres.

Durchführung der Kenntnisüberprüfung

Allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungs- teil erhalten Sie ca. drei Wochen vor dem Termin.

Der *schriftliche Teil der Überprüfung* besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wenn Sie mindestens 45 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die *mündliche Überprüfung* dauert pro Person mindestens 30 Minuten. Sie wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Angehörige des Heilpraktikerberufes als Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Aus- übung der Heilkunde,
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker,
- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiolo- gie,
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krank- heiten, der Erkrankungen des Bewegungsapparats, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen, der rheumatischen oder Autoimmunerkrankun- gen sowie sonstiger schwerwiegender Erkrankungen mit erheblichen körperlichen Auswir- kungen,
- Grundkenntnisse psychischer Krankheiten,

- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation,
- Kenntnisse der Durchführung grundlegender invasiver Maßnahmen, insbesondere Injektions- und Punktionstechniken,
- Deutung grundlegender Laborwerte,
- Kenntnisse der grundlegenden medizinischen Fachterminologie.

Auf Psychotherapie beschränkte Erlaubnis

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungs teil erhalten Sie ca. drei Wochen vor dem Termin.

Der *schriftliche Teil der Überprüfung* besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 55 Minuten. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die *mündliche Überprüfung* dauert pro Person 20 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzer aus dem Kreis der ärztlichen bzw. nichtärztlichen Psychotherapeuten gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie) durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

Wer die eingeschränkte Überprüfung zur erlaubnispflichtigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beantragt, muss, „um nicht die Volksgesundheit zu gefährden, ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen“ sowie „auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in bezug auf das einschlägige Krankheitsbild“ nachweisen „und die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln“.

Der Überprüfungskandidat hat danach nachzuweisen, dass er insbesondere in der Lage ist, seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hindeuten, sowohl differenzialdiagnostisch wie auch hinsichtlich des Ausmaßes der Ausprägung zu erkennen und diese ferner von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden

sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass der Patient durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleidet. In diesem Zusammenhang sind auch Kenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich.

Sonderfälle

Für Sonderfälle wenden Sie sich bitte an die für Ihre Anmeldung zuständige Behörde zur Klärung von Detailfragen.

Für Antragsteller, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein – das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Geseteskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde. Die Überprüfung wird hier nur in mündlicher Form durchgeführt.

Für Antragsteller, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen. Eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit. Dies gilt auch, wenn gleichwertige Kenntnisse in diesem Fach durch eingehend aussagekräftige Unterlagen über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden. Nachweise nicht-öffentlicher Bildungsträger reichen dabei in der Regel mangels staatlicher Überwachung zur erforderlichen Nachweisführung nicht aus.

Auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs (z. B. Physiotherapie) beschränkte Erlaubnis

Von der Antrag stellenden Person ist nachzuweisen, dass sie eine Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Heilhilfsberuf erfolgreich abgeschlossen hat. Eine in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgreich abgeschlossene und nach Maßgabe der **Richtlinie 2005/36/EG** anzuerkennende entsprechende Ausbildung erfüllt diese Anforderung ebenfalls.

Es ist eine auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet (z. B. Physiotherapie) eingeschränkte Überprüfung durchzuführen. Dabei hat die Antrag stellende Person zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktikerin und Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Geseteskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen.

Die Antrag stellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen des ausgeübten Heilhilfsberufs typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-)Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weiter gehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist (z. B. radiologische Abklärung, Messung der Knochendichte). Die Befähigung, eine umfassende ärztliche Differenzialdiagnose zu stellen, ist nicht Gegenstand der Überprüfung. Nicht Gegenstand der Überprüfung sind ebenso Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Antrag stellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung schon besitzt.

Auf die Überprüfung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Antrag stellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich (d. h. mit einer bestandenen Prüfung) abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-)Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen sowie in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind. Die Entscheidung trifft die Kreisverwaltungsbehörde nach Überprüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen.

Durchführung der Überprüfung

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren, die in 55 Minuten zu bearbeiten sind.

Der mündliche Teil der Überprüfung soll pro Person 20 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei seiner Gestaltung soll die einschlägige fachliche Vorbildung und das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet der Antrag stellenden Person berücksichtigt werden.

Als Beisitzende für den mündlichen Teil der Überprüfung sollen folgende Personen herangezogen werden:

- eine Fachärztin bzw. ein Facharzt aus einem klinisch-praktischen Fachgebiet, in dem Krankheitsbilder behandelt werden, die auch in dem von der Antrag stellenden Person beabsichtigten Tätigkeitsgebiet relevant sind oder eine Ärztin bzw. ein Arzt, die bzw. der als Lehrkraft an einer Berufsfachschule für den Heilhilfsberuf tätig ist, der Gegenstand der Überprüfung ist.
- Ein Inhaber einer unbeschränkten Heilpraktikererlaubnis oder einer auf das Gebiet beschränkten Heilpraktikererlaubnis, das Gegenstand der Überprüfung ist.

Berufsbezeichnungen

Der/Die Inhaber/in einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung „Heilpraktiker/Heilpraktikerin“

Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie eingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz

Neben der Berufsbezeichnung „Arzt“ sind seit dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes am 01.01.1999 auch die Bezeichnungen „Psychologischer Psychotherapeut“, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“, Psychotherapeut“ (in männlicher und weiblicher Form) gesetzlich geschützt. Sie sind allein Inhabern einer Approbation oder einer Erlaubnis nach der Bundesärzteordnung bzw. nach dem Psychotherapeutengesetz vorbehalten. Die unbefugte Führung dieser Berufsbezeichnungen ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind (§ 132 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB).

Da es eine spezielle Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkten Erlaubnis nach § 1 HPG von Gesetzes wegen nicht gibt, sind die Behörden der öffentlichen Verwaltung weder befugt, die Führung bestimmter Berufsbezeichnungen vorzuschreiben noch zu empfehlen. Bei der Rechtsfrage, welche Bezeichnungsmöglichkeiten in Betracht kommen, ist auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu beachten. Im Hinblick darauf dürfte etwa die Führung der Bezeichnung „Heilpraktiker“, die wesensmäßig für Inhaber einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HPG vorgesehen ist und damit assoziiert wird, selbst mit Zusätzen zumindest problematisch sein. Unzulässig wäre im Hinblick auf die genannten Straftatbestände die Führung der Bezeichnung „Therapeut/in“ in Verbindung mit dem Wort „Psycho“.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung gibt es nicht, die geführte Bezeichnung darf jedoch nicht irreführend im Sinn des Heilmittelwerberechts und des Wettbewerbsrechts sein. Als rechtlich unbedenklich kann die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker / Heilpraktikerin beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“ geführt werden.

Keine Bedenken werden schließlich gesehen gegen die Ankündigung der Tätigkeit dieser Berufsgruppe etwa unter Bezeichnung „Lebenshilfe“ oder „Lebensberatung“.

Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet eines staatlich geregelten Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz

Eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung gibt es nicht, die geführte Bezeichnung darf jedoch nicht irreführend im Sinn des Heilmittelwerberechts und des Wettbewerbsrechts sein. Als rechtlich unbedenklich kann die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker / Heilpraktikerin beschränkt auf das Gebiet der ... (z.B. Physiotherapie)“ geführt werden.

Kosten

a) Kreisverwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde erhebt Kosten gemäß Kostengesetz (KG) für das Erlassen des Bescheids.

b) Gesundheitsamt

Daneben werden auch Gebühren und Auslagen nach der Gesundheitsgebührenordnung (GGebO) für die Überprüfung durch das Gesundheitsamt fällig. Diese Gebühren werden vom Gesundheitsamt direkt von den Bewerbern erhoben.

Kosten, die derzeit vom **Landratsamt Bayreuth – Fachbereich Gesundheitswesen** - für den entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet werden:

	ab 01.10.2010
Schriftliche Überprüfung	200 Euro
Mündliche Überprüfung	150 Euro zusätzlich der Kosten für Beisitzer (nur fällig bei tatsächlich erfolgter mündlicher Überprüfung)
Terminverschiebung (auf Wunsch des Antragstellers)	40 Euro
Rücktritt (auf Wunsch des Antragstellers)	40 Euro

Akteneinsicht

Wenn Sie Akteneinsicht in die Überprüfungsunterlagen nehmen wollen, sollten Sie am besten vorher einen Termin mit Ihrer Kreisverwaltungsbehörde vereinbaren. Die Möglichkeit der Akteneinsicht endet mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe Bescheid des zuständigen Ordnungsamtes).

Sollten Sie weitere Fragen zum Erlaubnisverfahren oder zum Ablauf der Kenntnisüberprüfung haben, so wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Landratsamt oder die zuständige Behörde der kreisfreien Stadt. Bei speziellen Fragen zur Durchführung der Kenntnisüberprüfung können Sie sich auch an das Gesundheitsamt Bayreuth wenden (Telefon 0921/728-227 oder 0921/728-226).